

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 und 3 (neu)

² Handelt ein öffentliches Organ privatrechtlich, gelten beim Bearbeiten von Personendaten die Bestimmungen des Bundesrechts. Die Aufsicht richtet sich jedoch nach diesem Gesetz.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 3 Abs. 1, Einleitungssatz, Bst. a bis d (neu) und Abs. 2 (neu)

¹ Dieses Gesetz gilt unter Vorbehalt der allgemeinen Datenschutzgrundsätze nicht:

- a) für die Gerichts- und die anderen Justizbehörden sowie die Verwaltungsbehörden und -kommissionen in ihrer Rechtsprechung;
- b) für die gesetzgebenden Behörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie deren Kommissionen;

Bisherige Bst. b und c werden zu Bst. c und d.

² Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege.

§ 4 Bst. d, f, g und h (neu)

(Im Sinne dieses Gesetzes sind):

- d) besonders schützenswerte Personendaten: Angaben über:
 - 1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung;
 - 2. den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, die Intimsphäre, die sexuelle Orientierung sowie das Erbgut;
 - 3. die ethnische Herkunft;
 - 4. biometrische Merkmale, welche die eindeutige Identifizierung ermöglichen;
 - 5. Massnahmen der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
 - 6. polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen und Massnahmen.

- f) Bearbeiten von Personendaten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Speichern, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Archivieren, Löschen oder Vernichten;
 - g) Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Merkmale einer Person zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, beispielsweise bezüglich der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der persönlichen Vorlieben und Interessen, der Charaktereigenschaften, der Gesundheit, der Intimsphäre, des Aufenthaltsortes oder der Mobilität;
- Bisheriger Bst. g wird zu Bst. h.

§ 8 Abs. 4

⁴ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Bearbeiten, Schaden und Verlust geschützt werden.

§ 9 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet oder ein Profiling darf nur vorgenommen werden, wenn:
Bst. a und b unverändert.

³ Ausnahmsweise dürfen Personendaten im Einzelfall überdies bearbeitet oder ein Profiling vorgenommen werden:

- a) mit Bewilligung des Regierungs-, Bezirks- oder Gemeinderates, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die betroffene Person in ihren Rechten nicht gefährdet ist oder wenn ein begründeter Verdacht auf Rechtsmissbrauch vorliegt;
- b) wenn es notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

§ 9a (neu) c) Datenschutzfolgeabschätzung

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei geplanten Datenbearbeitungen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und nimmt eine Abschätzung der Folgen für die Rechte der betroffenen Person vor.

² Birgt die geplante Datenbearbeitung besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person, unterbreitet das verantwortliche öffentliche Organ die Folgeabschätzung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz frühzeitig zur Konsultation.

³ Der Regierungsrat regelt Umfang und Inhalte der Datenschutzfolgeabschätzung.

§ 9b (neu) d) Datenschutzberatung

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Einsetzung von Datenschutzberatern, soweit dies nach Art. 32 ff. der Richtlinie (EU) 2016/680³ erforderlich ist.

² Der Datenschutzberater hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) er berät das verantwortliche öffentliche Organ und die datenbearbeitenden Stellen bei ihren Datenschutzpflichten und -folgeabschätzungen;
- b) er wirkt auf die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften hin;
- c) er arbeitet mit der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zusammen.

§ 11 Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu)

b) Informationspflicht

¹ Das öffentliche Organ, das die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat diese mindestens zu informieren über:

- d) seine Funktion bezüglich der Datenbearbeitung und seine Kontaktdaten;
- e) die bearbeiteten Daten oder Datenkategorien;
- f) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;
- g) allfällige weitere Datenempfänger;
- h) ihre Rechte.

² Keine Informationspflicht besteht, wenn:

- a) die betroffene Person bereits im Sinne von Abs. 1 informiert wurde;
- b) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist;
- c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

³ Die Information kann im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden wie die Auskunft und Einsichtnahme in die eigenen Personendaten.

§ 16 Abs. 2

² Besonders schützenswerte Personendaten oder ein Profiling dürfen durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

§ 17 Bst. b

(Personendaten können veröffentlicht werden, wenn:)

- b) daran ein allgemeines Interesse besteht und die Publikation weder besonders schützenswerte Personendaten noch ein Profiling enthält oder

§ 20 Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Lässt ein öffentliches Organ Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt es durch Vereinbarung oder in anderer verbindlicher Weise wirksam sicher, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Der Dritte darf die Bearbeitung der Personendaten nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Organs anderweitig in Auftrag geben.

³ Die Verantwortung für die Datenbearbeitung nach diesem Gesetz bleibt beim öffentlichen Organ. Betroffene Personen haben ihre Rechte gegenüber dem öffentlichen Organ geltend zu machen.

§ 22a (neu) 5. Wiederherstellung der Datensicherheit

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz so rasch als möglich eine festgestellte oder von einem beauftragten Dritten gemäss § 20 mitgeteilte Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt, namentlich wenn die Personendaten:

- a) endgültig vernichtet wurden oder verloren gingen;
- b) unbeabsichtigt oder unbefugt verändert oder offenbart wurden;
- c) für Unbefugte zugänglich geworden sind.

² Die Meldung beinhaltet die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Auswirkungen und die bereits ergriffenen sowie weiteren Behebungsmassnahmen.

³ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person und den Empfänger der Personendaten über die Verletzung der Datensicherheit und die Behebungsmassnahmen. Diese Information kann eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a) für sie keine Notwendigkeit besteht;
- b) wichtige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter es erfordern;
- c) sie nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

§ 23 Überschrift, Abs. 2 Bst. c

6. Rechte der betroffenen Person

² (Nicht in das Register werden Datensammlungen aufgenommen:)

- c) die als Hilfsdatensammlung dienen.

§ 24 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Jede betroffene Person kann kostenlos:

- a) bei der registerführenden Stelle in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen oder eine Kopie verlangen;
- b) beim verantwortlichen öffentlichen Organ Auskunft darüber verlangen, ob über sie in einer bestimmten Datensammlung Personendaten bestehen oder bearbeitet werden;

- c) beim verantwortlichen öffentlichen Organ Auskunft über ihre in einer bestimmten Datensammlung verzeichneten Personendaten verlangen. Soweit die Mittel und das Verfahren des Bearbeitens es zulassen, wird ihr in die Datensammlung Einsicht gewährt. Auf Verlangen wird ihr ein Ausdruck oder eine Kopie ihrer Personendaten abgegeben.

² Die Auskunft über die eigenen Personendaten umfasst:

- a) die Angaben, die bei der Informationspflicht nach § 11 gemacht werden müssen;
- b) deren Herkunft;
- c) deren Aufbewahrungsdauer.

§ 26 Überschrift, Abs. 1 Bst. b bis d (neu), Abs. 2 und 3 (neu)

d) Weitere Ansprüche

¹ Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ schriftlich und kostenlos verlangen, dass:

- b) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten festgestellt wird;
- c) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird;
- d) die Folgen unbefugter Bearbeitung von Personendaten beseitigt werden, namentlich indem die sie betreffenden Personendaten vernichtet werden oder ihre Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird.

² Bestreitet das verantwortliche öffentliche Organ die Unrichtigkeit der Personendaten, hat es dies zu begründen. Lässt sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit nachweisen, bringt das verantwortliche öffentliche Organ bei den Daten einen Bestreitungsvermerk an, wenn es die betroffene Person verlangt.

³ Die Berichtigung oder Vernichtung der Personendaten unterbleibt, wenn diese unverändert aufbewahrt werden müssen:

- a) zu Beweis Zwecken;
- b) zur Durchführung einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung;
- c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

§ 27 Abs. 2 und 3 (neu)

² Für den Datenschutz verantwortlich und für den Erlass von Verfügungen nach Massgabe der Bestimmungen über den Datenschutz zuständig ist das öffentliche Organ, das die betreffenden Personendaten bearbeitet. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Datenbestand, regeln sie die Verantwortung, soweit durch Gesetz oder andere Vorschrift nichts anderes bestimmt ist.

³ Das verantwortliche öffentliche Organ muss nachweisen, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 28 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. e (neu)

¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer eine in Datenschutzfragen spezialisierte Person als Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie eine qualifizierte Stellvertretung.

² (Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz:)

e) stellt das weitere Personal an.

§ 29 Abs. 1, Einleitungssatz, Bst. e und f (neu) und Abs. 2 Bst. b und d

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz:

- e) sensibilisiert die öffentlichen Organe und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;
- f) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen, namentlich im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

² (Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:)

- b) geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person bergen, vorgängig überprüft;
- d) mit den Datenschutzbehörden der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenarbeitet;

§ 30 Abs. 3

³ Erfolgte die Anzeige durch die betroffene Person, hat die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sie über die unternommenen Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung zu informieren.

§ 30a (neu) d) Massnahmen

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz kann:

- a) zu Datenbearbeitungen und festgestellten Verletzungen von Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz Hinweise und Empfehlungen abgeben, zu deren Beachtung sich das öffentliche Organ zu äussern hat;
- b) aufsichtsrechtlich an die übergeordnete Behörde gelangen;
- c) ihre Empfehlung oder Teile davon in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen, wenn das öffentliche Organ diese ablehnt oder nicht befolgt.

² Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz eine Datenbearbeitung vorsorglich einschränken oder untersagen.

³ Gegen die Verfügung und die vorsorgliche Anordnung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Überschrift

e) Schweigepflicht

§ 33 Abs. 3

³ Die gesuchstellende Person wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie innert 20 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme den Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder bei Ansprüchen aus dem Öffentlichkeitsprinzip bei der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz stattdessen auch die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 34 verlangen kann.

§ 34 Abs. 1

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz versucht, bei Ansprüchen aus dem Öffentlichkeitsprinzip zwischen dem öffentlichen Organ, der gesuchstellenden Person und allfällig betroffenen Dritten zu vermitteln.

§ 37 Abs. 2 Bst. b

² (Keine Gebühr wird erhoben:)

b) für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ausser sie erfolgen missbräuchlich oder verursachen einen ausserordentlich hohen Aufwand.

§ 39 Überschrift, Abs. 2 (neu)

Übergangsbestimmungen

² Die Änderungen dieses Gesetzes vom ... finden wie folgt Anwendung:

- a) Ausserhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680⁴ richten sich die Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten sowie die Vorabkonsultation bei geplanten Datenbearbeitungen noch während zwei Jahren nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen nach dem bisherigen Recht.
- b) Datenbearbeitungen, die unter bisherigem Recht begonnen wurden, müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen dem neuen Recht genügen. § 9a findet auf solche Datenbearbeitungen keine Anwendung, wenn sich Zweck und Gegenstand der Datenbearbeitung nicht verändert haben.
- c) Hängige Gesuche, Untersuchungen und Verfahren wie auch Beschwerdeverfahren gegen erstinstanzliche Entscheide, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts ergangen sind, unterstehen dem bisherigen Recht.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS

² SRSZ 140.410.

³ Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, ABl. L 119/89 vom 4. Mai 2016.

⁴Vgl. Endnote 4.